

Satzung des Fördervereins der Kindertagesstätte Kleinniedesheim

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Kindertagesstätte Kleinniedesheim“.
2. Der Sitz des Vereins ist Kleinniedesheim.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte Kleinniedesheim.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und dort seine Stimme abzugeben.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet mindestens einmal jährlich statt.

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- die Wahl des Vorstands
- die Genehmigung des Haushaltsplans
- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.

5. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich mindestens zwei Wochen im Voraus durch Aushang an der Eingangstür der Kindertagesstätte Kleinniedesheim.

6. Für Satzungsänderungen, die nicht den Zweck des Vereins (§2) betreffen, gilt folgende Regelung zur Beschlussfähigkeit:

Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist eine erneut einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der Mitglieder anwesend sind. Wird auch diese Schwelle nicht erreicht, ist eine weitere, erneut einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In allen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind davon ausgenommen.

7. Satzungsänderungen, die nicht den Zweck des Vereins (§2) betreffen, können auch im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn mindestens 75 % aller Mitglieder der Satzungsänderung schriftlich zustimmen.

8. Abstimmungen im Rahmen von Mitgliederversammlungen oder Umlaufverfahren können auch in digitaler Form (z. B. per E-Mail, Online-Abstimmungstool oder vergleichbarem Verfahren) durchgeführt werden, sofern sichergestellt ist, dass die Identität der abstimmenden Mitglieder eindeutig nachvollzogen werden kann und die Datensicherheit gewährleistet ist. Dabei ist in der Einladung zur jeweiligen Versammlung die konkrete digitale Form anzugeben, um allen Mitgliedern die Teilnahme unter gleichen Voraussetzungen zu ermöglichen.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen

Satzung des Fördervereins der Kindertagesstätte Kleinniedesheim

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen.
4. Zwei der drei Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 8 Finanzen

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Kassenwart hat über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und der Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht vorzulegen.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Kleinniedesheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Bevorzugt soll dies im Rahmen dieser Zwecke die Kindertagesstätte Kleinniedesheim sein.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitglieder im Umlaufverfahren am 25.09.2025 in Kraft.